

langt sind, nach Erwerbung von Grundbesitz streben, und daß daher der intelligente und vermögende Geschäftsmann auch in der Regel angeessen sein wird. Es liegt in dem natürlichen Streben der Menschen, bei jeder Gelegenheit, die sich darbietet, Grundbesitz zu erwerben, und wer nur irgend dazu die Kräfte hat, wird die Gelegenheit dazu gewiß selten versäumen. Auch darauf muß ich noch hinweisen, daß, wenn früher in §. 60 des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 irgend ein Bedenken gelegen haben mag, wohl nunmehr nach den Erfahrungen, die man gemacht hat, von der Besonnenheit des Volkes zu erwarten ist, welche Gelegenheit gehabt hat, die Nachteile einer gänzlichen Unberücksichtigung des Charakters und der Festigkeit eines Mannes zu beobachten, daß man künftighin strenger und mit mehr Ueberlegung wählen wird. Wenn es endlich wahr ist, was der Herr Minister bemerkte, daß es gegenwärtig nur noch 89 Rittergüter mit 12,000 Steuereinheiten giebt, und die Zahl der Rittergutsbesitzer, aus denen die Regierung die Mitglieder der ersten Kammer ernennen kann und hoffentlich auch wird, nicht viel geringer sein dürfte, so wird es nicht schwer sein, die erforderlichen Männer daraus zu finden, welche die zwölf königlichen Stellen als Mitglieder der ersten Kammer berechtigt und befähigt sind einzunehmen.

D. G r o ß m a n n: Mit der Majorität der geehrten Deputation bin ich in den Hauptgrundsätzen vollkommen einverstanden, aber nicht mit der Anwendung derselben. Ich bin, wie die geehrte Deputation, vollkommen davon überzeugt, daß der Grundbesitz einer der wichtigsten Factoren sein muß, nach denen bei der Wahl der Mitglieder beider Kammern zu verfahren ist. Der Grundbesitz hat die Präsumtion der höhern Bildung, weil er die Mittel dazu hat, und auch der innigern Vaterlandsliebe, weil er nicht im Stande ist, irgend jemals das Land der Väter zu verlassen; allein auf der andern Seite muß man doch auch gestehen, daß Intelligenz und Erfahrung durchaus nicht an die Scholle gebunden sind. Bildung und Capital können bestehen ohne Grundbesitz. Auf diese muß allerdings auch Rücksicht genommen werden. Auch darin stimme ich mit der geehrten Deputation vollständig überein, daß es unerläßliche Forderung ist, daß die erste Kammer nicht bloß eine möglichst stabile, sondern auch eine möglichst unabhängige sei, damit sie der Regierung und dem Volke entgegen treten kann, wo es Noth thut. Sie muß auf die Grundsätze halten, auf welchen das Gedeihen des Staates beruht. Selbst darin bin ich mit der Deputation einverstanden, daß die Forderung einer Entschädigung für den Verlust der Jagdgerechtigkeit im Princip eine vollkommen gerechte ist. Auch darin stimme ich mit der Deputation zusammen, daß unsere Verfassung in vieler Beziehung hohes Lob verdient. Sie trägt einen eclecticischen Charakter an sich, deyn sie vereinigt rationelle und historische Elemente auf geschickte Weise mit einander, und so wenig ich der Masse nach der Kopffzahl weder die Befähigung noch das Recht zugestehen kann, in Staatsfachen zu entscheiden, — ich erinnere nur an die Stimmenvertheilung bei Actiengesellschaften, — so gewiß werde ich mich einer nach

den Grundsätzen unserer Verfassung herbeigeführten Entscheidung gern unterwerfen. Ferner hat unsere Verfassung die Probe eine geraume Zeit hindurch bestanden, und es sind die köstlichsten Früchte aus derselben hervorgegangen, wobei selbst die erste Kammer ihre Aufopferungsbereitschaft bei jeder Gelegenheit gezeigt hat. Auch das gebe ich zu, daß unsere Verfassung alle Elemente in sich trägt, vermöge der ihr bewohnenden Elasticität, um niemals ganz hinter der Zeit zurückzubleiben und mit jedem Fortschritt sich zu vertragen. Dennoch erblicke ich in dem von der Deputation gestellten Antrag im Wesentlichen nur eine Restauration, keine Reform. Die Reform bildet das Bestehende weiter fort, behält das Princip desselben bei und sucht es nur zeitgemäß zu gestalten. Aber die Deputation geht weiter. Sie will die ganze Gestalt der alten Verfassung in allen ihren Theilen wieder herstellen. Da scheint sie mir zu weit zu gehen. Ich rede namentlich von den Abschnitten VII. und VIII. Einmal ist es doch unwidersprechliche Wahrheit, daß der Jüngling nicht wieder die Kleider anlegen kann, die er als Knabe trug, und in diesem Verhältniß steht die gegenwärtige Zeit in Ansehung der politischen Bildung und Stimmung gegen die Zeit des Ursprungs der Verfassung von 1831. Ich beziehe mich auf das, was der Herr Staatsminister vorhin hinsichtlich der Veränderungen, die seitdem vorgegangen sind, bemerkt hat. Ferner kommt dazu, daß mehrere Staaten, namentlich das benachbarte Preußen, Hannover, Holland, selbst Oesterreich, große Veränderungen in ihren Verfassungen vorgenommen haben. Wie könnten wir zurückbleiben wollen? Die Vorlagen der Staatsregierung sind ferner so schonend und behutsam, so bemessen und vorsichtig, daß ich es durchaus für bedenklich halte, sie geradezu zurückzuweisen. Hierzu kommt endlich, daß die Berathung des neuen Wahlgesetzes die ausdrückliche Veranlassung unserer Berufung und unsere ausdrückliche Bestimmung nach der Thronrede ist. Wir würden also, glaube ich, unserm Berufe nicht gehörig entsprechen, wenn wir diese Vorlagen nicht berathen wollten. Mag das Resultat sein, welches es wolle, selbst wenn man am Ende zu der Ueberzeugung gelangte, daß man beim Alten unverändert stehen bleiben müsse, so wäre doch der Sache ihr Recht geschehen. Dazu kommt endlich noch, die Deputation setzt sich unwillkürlich dem Verdachte aus, als wolle sie Sonderinteressen verfolgen, wenn man Rücksicht nimmt auf die Frage wegen der Jagdgerechtigkeit und auf den Schein der indirecten Rettung der Stifter. Diesen Schein können Sie nur dadurch von sich abwenden, daß Sie den Berathungen der Vorlage die gehörige Zeit und Aufmerksamkeit widmen. Was von dem Zeitpunkte gesagt worden ist, ist allerdings schon durch die Rede des Herrn Staatsministers hinreichend widerlegt. Ich kann hier ganz kurz sein. Ich verweise nur darauf, daß gerade jetzt vom ganzen Volke ungewöhnliche Anstrengungen und Aufopferungen gefordert werden. In einer solchen Zeit, im Jahre 1831, ist unsere Verfassung geboren, in einer noch ungünstigern Zeit, 1848, hat Hannover seine Verfassung verändert, wie dieselbe jetzt